

Stellungnahme des DGB Bezirk NRW zum Entwurf eines Sonderzahlungsgesetzes anlässlich der Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags NRW am 06. November 2003

Der DGB NRW hat zu dem vorliegenden Gesetzentwurf im Beteiligungsverfahren nach § 106 LBG gegenüber der Landesregierung bereits am 25. August 2003 schriftlich Stellung bezogen.. Diese Stellungnahme sollte nach der bestehenden schriftlichen Vereinbarung zwischen Landesregierung und Spitzenorganisationen der Beamtinnen und Beamten den beteiligten Parlamentsausschüssen bereits bekannt sein und zwar mit einer Bewertung der nichtberücksichtigten Anregungen und Forderungen. Wir gehen deshalb davon aus, dass den Mitgliedern des Haushalts- und Finanzausschusses o.a. Stellungnahme bereits vorliegt. Wir nehmen hierauf Bezug und merken ergänzend an:

Die Gesetzesinitiative des Landes für ein Sonderzahlungsgesetz erfolgt vor dem Hintergrund der Haushaltskonsolidierung und der den Ländern vom Bundesgesetzgeber eröffneten Handlungsspielräume bei der Besoldung. Der DGB hat sich gegen die Öffnungsklauseln im Bundesbesoldungsrecht, die dem vorliegenden Gesetzentwurf zugrunde liegen, ausgesprochen und bereits dezidiert auf die negativen Auswirkungen eines „Besoldungsföderalismus“ hingewiesen. Es bleibt zu befürchten, dass die Gestaltungsspielräume, die den Ländern eingeräumt wurden, in Zukunft weiter zu Lasten der Beschäftigten ausgedehnt werden.

Der Entwurf eines Sonderzahlungsgesetzes für NRW reiht sich ein in eine Kette gesetzlicher Regelungen mit denen der Bundes- und Landesgesetzgeber bereits erheblich in die Besitzstände der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger eingegriffen hat. Der DGB NRW hat diese Eingriffe, die von einem Großteil der Abgeordneten in den Parlamenten und auch in breiten Teilen der Bevölkerung bislang kaum wahrgenommen werden, bereits öfters dokumentiert. Beispielhaft hierfür stehen seit Beginn der 90er Jahre:

- Inzwischen regelmäßige zeitliche Abkopplungen der Übernahme von Gehaltserhöhungen aus dem Tarifbereich
- Kürzung der Lebenszeitbesoldung durch Verlängerung Aufstiege in den Dienstalterstufen, jetzt Leistungsstufen
- Einfrieren der Sonderzuwendung auf den Stand von 1993
- Erhebliche Kostendämpfungspauschalen und Einsparungen in der Beihilfe
- Versorgungsabschläge bei vorzeitigem Ruhestand
- Wegfall von AZV-Tagen
- Minderung von Anwärterbezügen
- Absenkung der Höchstversorgung auf 71,75 Prozent und div. Einsparungen bei der Versorgung
- Streichung der von den Beamtinnen und Beamten vorfinanzierten Leistungsprämien und -zulagen, Streichung der Ministerialzulage und der Jubiläumszuwendung.

Im Volumen belaufen sich diese Eingriffe auf weit über 2 Mrd. . Im Rahmen des bestehenden Landeshaushalts wurden zusätzliche Einsparungen beim Personal beschlossen:



- Globale Minderausgaben
- Erhöhung der Kostendämpfungspauschale im Rahmen der Beihilfe
- Beförderungs- und Stellenbesetzungssperren
- Einschränkungen bei der Ausweisung von Beförderungsjahren
- Wegfall der Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamten in der Landesverwaltung

Die hier aufgezeigten Beispiele beleuchten den materiellen Hintergrund vor dem jetzt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf weitere Kürzungen bei der Sonderzuwendung bzw. dem Wegfall des Urlaubsgeldes beschlossen werden sollen. Damit nicht genug. Im Kontext des „Düsseldorfer Signals“ sollen den Beamtinnen und Beamten zugleich verlängerte Wochen- und Lebensarbeitszeiten zugemutet werden, die faktisch weitere Einkommenskürzungen bedeuten. Hingegen drohen wichtige Weichenstellungen (Pensionsrückstellungen), mit denen der Druck, den die steigenden Pensionszahlungen verursachen, vermindert werden soll, zum wiederholten Male „haushaltspolitischen Zwängen“ zum Opfer zu fallen.

Auch hinsichtlich der allseits beschworenen privaten Altersvorsorge erweist sich der vorliegende Gesetzentwurf als kontraproduktiv. Volkswirtschaftlich tragen die vorgesehenen Kürzungen zu einer Schwächung der Kaufkraft bei. Sie verstärken den Trend sinkender Binnennachfrage und zögern eine notwendige Nachfragebelebung weiter mit hinaus.

Das geplante Sonderzahlungsgesetz setzt vor dem skizzierten Hintergrund ein völlig falsches Signal. Über 30.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben am 24. September vor dem nordrhein-westfälischen Landtag hierüber ihre Wut und ihren Unmut zum Ausdruck gebracht. Der DGB NRW lehnt eine weitere Belastung, die den Beschäftigten durch vorliegenden Gesetzentwurf zugemutet werden soll, mit Entschiedenheit ab!

Gelöscht: 1

Die sog. Sonderzahlungen Urlaubsgeld und Sonderzuwendung sind Bestandteil des vom Dienstgeber geschuldeten Einkommens (der Alimentation). Deshalb wirft das vorgesehene Gesetz aus rechtlicher Sicht erhebliche Bedenken auf.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zur Alimentation kinderreicher Beamtinnen und Beamter vom 24. November 1998 (2 BvL26/91 u.a.) in aller Deutlichkeit festgestellt, dass im Jahre 1998 keine Überalimentation der Beamtinnen und Beamten vorliegend war. Zusätzlich hat das BVerfG in seinem Urteil vom 12. Februar 2003 (2 BvR 3/00) festgestellt, dass sich die Einkommen (die Alimentation) der Beamtinnen und Beamten an den wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen der Volkswirtschaft sowie dem allgemeinen Lebensstandard zu orientieren haben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich erst kürzlich ebenso eindeutig geäußert:

„Bei der Vielzahl der Faktoren, die der Gesetzgeber aus Anlass der ihm von der Verfassung abverlangten Entscheidung über die Anpassung der Beamtenbezüge zu berücksichtigen hat, kommt den Leistungsverpflichtungen gegenüber den sonstigen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes besondere Bedeutung zu. Hinter deren materieller Ausstattung darf die Alimentation der Beamten, die unter denselben Voraussetzungen Zugang zu öffentlichen Ämtern haben und denen prinzipiell die Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorbehalten ist, nicht greifbar zurückbleiben.“ (s.u.)

„Das besondere Treueverhältnis verpflichtet die Beamten nicht dazu, mehr als andere zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte beizutragen.“

(Bundesverwaltungsgericht vom 19. Dezember 2002 – Urteil z u der Bildung von Rücklagen für die Versorgung der Beamten).

Diese grundsätzliche Betrachtung lässt es nicht zu, die Höhe der Besoldung und Versorgung von aktuellen haushaltspolitischen Zwängen abhängig zu machen, wenn die allgemeinen Vermögenswerte in der Volkswirtschaft nicht gesunken (sondern real deutlich gestiegen) sind und auch im Vergleich zum Lebensstandard und zu den Lebenshaltungskosten einen einseitigen Eingriff in die Einkommen als nicht gerechtfertigt erscheinen lassen. Die Beamtinnen und Beamten sowie die Empfänger/innen von Versorgungsbezügen dürfen nicht darunter leiden, wenn sich aufgrund steuerpolitischer Fehlentwicklungen (-entscheidungen) die Einnahmeseite der staatlichen Haushalte dramatisch verschlechtert. Die Gesellschaft muss über Steuerabgaben die gewollten staatlichen Aufgaben finanzieren. Es ist nicht gerechtfertigt, die im Staatsdienst Beschäftigten zu Sonderopfern durch Einkommenskürzungen heranzuziehen.

Zudem führt das Bundesverwaltungsgericht aus, dass der Gesetzgeber aufgrund des Alimentationsprinzips die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten insbesondere unter Berücksichtigung der sonstigen Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst anzupassen hat. Er ist jedoch nicht verpflichtet, die Ergebnisse der Tarifverhandlungen für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes spiegelbildlich auf die Beamtenbesoldung und -versorgung zu übertragen.

Die Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes in NRW erleben die danach erforderliche Güterabwägung derzeit als Farce. Einziges Ziel scheint der größtmögliche Konsolidierungsbeitrag der Beamtinnen und Beamten in NRW:

- Die immer wieder staatspolitisch als notwendig dargestellten Statusunterschiede zwischen Angestellten und Beamten werden schamlos missbraucht um die nächsten Schritte des Sozialabbaus jeweils mit der erfolgten ‚Vorleistung‘ in den jeweils anderen Statusregelungen zu begründen.
- Die (analogen) Tarifverträge sind zwar gekündigt; die vom BAT erfassten Landesbediensteten werden jedoch das ‚Weihnachtsgeld‘ 2003 erhalten.
- Der vorliegende Gesetzentwurf enthält gegenüber der beabsichtigten Regelung für Beamte des Bundes eine weitere Verschärfung durch die Einbeziehung der Zuwendung für das Jahr 2003.

So verspielt die Landesregierung (erneut) das Vertrauen der Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes in eine Politik, die sich an der Fürsorgepflicht des Staates orientiert, und auch jedes Vertrauen in eine sozial ausgewogene langfristig angelegte Politik der Haushaltskonsolidierung in NRW.

Besonders fatal ist dieser Missbrauch der gewollten Statusunterschiede da derzeit über eine Reform des Öffentlichen Dienstes in NRW nachgedacht wird, in der gerade diese Statusunterschiede von der Politik als Hemmschuh eines modernen Öffentlichen Dienstes benannt werden.

zu Art. I, § 6

Gelöscht:

Der DGB wendet sich gegen die Kürzung der bisherigen Sonderzuwendung und die ersatzlose Streichung des Urlaubsgeldes. Unabhängig hiervon ist die vorgesehene Staffelung für die Besoldungsgruppen sozial nicht ausgewogen. Sonderzuwendungen sind insbesondere im unteren Einkommensbereich eine fest kalkulierte Größe, die zur

Deckung von Ausgabendefiziten benötigt wird auszugleichen. Kürzungen im geplanten Umfang, die zudem kurzfristig veranlasst werden sollen, lassen sich nicht mehr kompensieren.

Der DGB hat, entgegen der Auffassung in der Begründung des Gesetzentwurfs, Zweifel, ob die amtsangemessene Alimentation durch die Kürzung der Sonderzuwendung und Streichung des Weihnachtsgeldes weiterhin gewährleistet ist. Die hier von der Landesregierung formulierte Rechtsauffassung bringt nicht unbedingt die herrschende Meinung zum Ausdruck wie o.a. obergerichtliche Rechtsprechung belegt. Insbesondere muss die Annahme, derzufolge die ‚unterste Grenze‘ der amtsangemessenen Alimentation durch die Kürzung nicht tangiert sei, in Frage gestellt werden.

Gelöscht: ,

Gelöscht:

Gelöscht: verwaltungs

Die ebenfalls in der Gesetzesbegründung zitierte Forderung eines „angemessenen Beitrags der Beamten und Versorgungsempfänger“ zur notwendigen Entlastung der Haushalte verkennt die eingangs aufgeführte Vielzahl von Konsolidierungsbeiträgen mit denen die Beamtinnen und Beamten sowie der Empfänger/innen von Versorgungsbezügen bereits seit Jahren zur Haushaltssanierung herangezogen wurden.

zu § 7

Kürzungen des Sicherungsniveaus haben die Versorgungsempfängerinnen und – empfänger in letzter Zeit genügend erfahren, nicht zuletzt durch die empfindliche Kürzung des Versorgungsniveaus durch Versorgungsänderungsgesetz 2001. Der DGB lehnt weitere Eingriffe ab. Kürzungen bei den Versorgungsempfängerinnen und – empfängern sind vor allen deswegen abzulehnen, weil die Betroffenen keine Möglichkeiten haben, durch private Vorsorge Kompensation zu schaffen.

zu Artikel VIII

Das Inkrafttreten der Artikel I bis VI zum 30.11.2003 sowie das Außerkrafttreten des Gesetzes zum 30.11.2006 treffen auf entschiedene Ablehnung.

Mit der Kürzung der Sonderzahlung bereits in diesem Jahr, reagiert die Landesregierung härter als es die Bundesregierung mit ihrer Sonderzahlungsregelung für die Bundesbeamtinnen und -beamte, die erst ein Inkrafttreten im Jahr 2004 vorsieht. Wie bereits angeführt, wird mit einer bereits für dieses Jahr in Kraft tretenden Kürzung der Sonderzuwendung unzumutbar kurzfristig in die finanzielle Planung der Beamtinnen und Beamten eingegriffen. Ein solcher Eingriff lässt sich nicht rechtfertigen. Er zerstört das Vertrauen in die notwendige Verlässlichkeit staatlicher Fürsorge und beschädigt nachhaltig die gebotene Planungssicherheit.

Die auf drei Jahre angelegte Befristung, nach der das Gesetz zum 30. November 2006 außer Kraft tritt ist unakzeptabel und rechtlich unhaltbar. Ohne weitergehende Regelungen würde ab dem 1.12.2006 die Sonderzahlung ganz entfallen, da mit der landesgesetzlichen Regelung die Übergangsbestimmungen des BBVAnpG 2003/2004 zur bundesgesetzlichen Regelung des Urlaubsgeldes und der Sonderzuwendung endgültig entfallen sind.. Falls die Kürzung der Sonderzahlungen durch Gesetz nur vorübergehenden Charakter haben soll, wie dies der Harr Ministerpräsident öffentlich bekundet hat,, muss zwingend eine Regelung aufgenommen werden aus der eindeutig hervorgeht, ob anschließend wieder die vorherige (bundesgesetzliche) gesetzliche

Regelung gelten soll bzw. muss dem Grundsatz der Nachwirkung bis zur Verabschiedung eines neuen Gesetzes Rechnung getragen werden. Die derzeitige Nicht-Regelung verstößt gegen elementare Grundsätze des Rechts und beschädigt zutiefst das Vertrauen in die Verlässlichkeit rechtsstaatlichen Handelns. Der DGB fordert den Gesetzgeber auf, diese Gesetzeslücke zu schließen.

Die Absicht der Landesregierung Gesetze künftig nur noch befristet zu gestalten, stößt beim DGB generell auf grundlegende Vorbehalte. Sowohl das Vertrauen in die Verlässlichkeit rechtsstaatlichen Handelns, als auch der kaum zu bewältigende ständige Überprüfungsaufwand bei Auslaufen befristeter Gesetzesregelungen, nähren starke Zweifel an der Sinnhaftigkeit genereller Gesetzesbefristungen. Der DGB NRW befürwortet eine regelmäßige Überprüfung aller Gesetze und abgeleiteter untergesetzlicher Regelungen in Verordnungen etc, lehnt aber ein automatisches Auslaufen aus den genannten Gründen ab.

Zu den übrigen Artikeln:

Die übrigen Artikel, soweit sie die ersatzlose Streichung des jährlichen Urlaubsgeldes vorsehen, stoßen auf eindeutige Ablehnung. Mit der Streichung des Urlaubsgeldes werden zusätzlich die Bezieherinnen und Bezieher kleiner Einkommen unverhältnismäßig hoch belastet. Mit der Streichung des Urlaubsgeldes wird der Kette langjähriger Verschlechterungen und Einbußen bei den Beamtinnen und Beamten ein weiteres Glied hinzugefügt.

Der DGB fordert vom Gesetzgeber bzw. von der Landesregierung eine zusammenfassende Übersicht über die unmittelbaren und mittelbaren Einsparungen durch rechtliche Handlungen seit dem Jahr 1997 (Dienstrechtsreformgesetz). Diese Unterlagen müssten dem Parlament vor der Beschlussfassung zum vorliegenden Gesetzentwurf eines Sonderzahlungsgesetzes vorliegen, weil nur so ein verantwortbares Handeln möglich ist.

Düsseldorf, den 30.10.2003